

VERFÜGUNG

vom 20. Dezember 2013

Dietikon. Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung / Einzonung Bahnhof-areal

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

A. Verfahren

Die rechtsgültige kommunale Nutzungsplanung der Stadt Dietikon wurde am 26. Februar 2009 mit RRB Nr. 2497/1996 genehmigt. Mit Beschluss vom 1. November 2012 hat der Gemeinderat von Dietikon die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats von Dietikon und des Baurekursgerichts vom 25. November 2013 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 ersucht die Stadt Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

B. Vorlage

Mit der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung soll das heute der Reservezone zugewiesene Grundstück des bestehenden Bahnhofgebäudes sowie die nördlich daran anstossenden Flächen bis zur Überlandstrasse zwischen Gleiskörper und Weiningerstrasse in die Zentrumszone Z5 eingezont und mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden. Mit der Einzonung der im Eigentum der SBB befindlichen Fläche soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die bauliche Entwicklung des Gebiets geschaffen, die Aufstockung des bestehenden Bahnhofsgebäudes ermöglicht und ein Beitrag zur Stärkung des Zentrums von Dietikon geleistet werden. Der Perimeter der Einzonung umfasst die Teilflächen der Grundstücke Kat.-Nrn. 11918 und 1919 und ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung zugewiesen.

C. Mitwirkung

Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung lag vom 13. April bis 11. Juni 2012 während 60 Tagen öffentlich auf. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen ein. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde die Teilrevision der

Nutzungsplanung den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung zugestellt. In diesem Rahmen wurde eine Einwendung hinsichtlich der P+R-Parkplatzanlage eingereicht. Das Anliegen kann durch die Gestaltungsplanpflicht als bereits erfüllt betrachtet werden.

D. Ergebnis

Die Akten, bestehend aus dem Plan 1:2500 und dem Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Mit der Ergänzung der Bauordnung der Stadt Dietikon um Art. 26 g *Bahnhofareal/Gestaltungsplanpflicht* werden die Anforderungen an einen Gestaltungsplan für das betreffende Gebiet hinreichend bestimmt.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Änderung der kommunalen Nutzungsplanung, welche der Gemeinderat der Stadt Dietikon am 1. November 2012 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Stadt Dietikon (unter Beilage von drei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 20. Dezember 2013
132150/LEN/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

